

S t e l l u n g n a h m e

zu den vom Rat der Evangelischen Kirche der Altpreuussischen Union im April 1936 veröffentlichten grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuregelung des Kirchensteuerwesens in Preussen.

Schon seit Jahren haben die preussischen evangelischen Kirchen den Wunsch gehabt, die Steuergesetzgebung der Jahre 1905/1906 neu zu gestalten, weil sie in mehrfacher Beziehung nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht und sich insbesondere für die Erhebung der Kirchensteuer als viel zu schwerfällig erwiesen hat. Die Wünsche der Kirche betrafen in der Hauptsache die folgenden Punkte:

1. Die Umwandlung der Vergangenheitsbesteuerung in die Gegenwartsbesteuerung.

Die Vergangenheitsbesteuerung trägt eine Reihe von Ungerechtigkeiten in sich. So müssen Kirchensteuerpflichtige zu einer nach dem Einkommen des Vorjahres berechneten Kirchensteuer herangezogen werden, trotzdem ihr Einkommen sich in dem Kirchensteuerjahr ganz erheblich verringert hat. Auf der anderen Seite werden Steuerpflichtige, deren Einkommen sich im Kirchensteuerjahr erhöht hat, nur nach dem geringen Einkommen des Vorjahres zur Kirchensteuer herangezogen. Es ist verständlich, dass diese von Kirchensteuerpflichtigen als Ungerechtigkeiten empfundene Art der Besteuerung nicht nur von den Kirchensteuerpflichtigen, sondern auch von den für die gerechte Verlegung der Kirchensteuer verantwortlichen Stellen bedauert wird, und dass deshalb eine Aenderung erstrebt wird.

2. Eine stärkere Sicherung des Hereinbringens kleiner Kirchensteuerbeträge.

Die Beitreibung der kleinen Kirchensteuerbeträge ist nach dem bisherigen Recht nur schwer und nur unter Härten für den Kirchensteuerpflichtigen durchführbar. Das macht sich besonders in den Städten bemerkbar mit dem Ergebnis, dass die städtischen Kirchengemeinden, die in grossem Umfange auf die kleinen Steuerszahler angewiesen sind, in ihrer Finanzgebarung stark behindert werden. Die Beitreibung dieser kleinen Kirchensteuerbeträge ist auch kirchlich nur schwer zu verantworten, weil mit der Beitreibung hohe Kosten verbunden sind, die den Steuerpflichtigen, der sowieso nur das Notwendigste zum Leben hat, sehr hart treffen.

3. Die Erfassung der einkommensteuerfreien Personen.

Sie war nach der Kirchensteuergesetzgebung von 1905/1906 nur beschränkt möglich. Die Freilassung ist aber unsozial, wenn Kirchengemeindeglieder zwar ein grosses Vermögen besitzen, aber nur geringes Einkommen, das der Einkommensteuerpflicht nicht unterliegt, haben. Diese Personen würden sehr wohl in der Lage sein, Kirchensteuer zu zahlen, sie sind aber grundsätzlich, da ihr Einkommen gering ist, von der Einkommensteuer und demgemäss auch von der Kirchensteuer befreit.

4. Eine Milderung der Auswirkungen der starken Progression der Einkommensteuer.

Sie führt dazu, dass die Kirchensteuerpflichtigen mit grossem Einkommen mit ihrem Austritt aus der Kirche drohen, wenn ihnen nicht Erleichterungen zugestanden werden. Es kommt dadurch oft zu sehr unergieblichen Verhandlungen zwischen der Kirche und diesen Steuerszahlern.

5. Die Schaffung der Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Kirchengemeinden.

Es gibt zahlreiche Kirchengemeinden, die grosse Vermögensmassen ihr eigen nennen und deshalb keine Kirchensteuer ausschreiben, während auf der anderen Seite Kirchengemeinden vorhanden sind, die trotz stärkster Ausschöpfung ihrer Steuerkraft doch nicht in der Lage sind, das Notwendigste für die kirchlichen Bedürfnisse zu beschaffen. Es kommt vor, dass Kirchengemeinden, die nur wenige Kilometer auseinander liegen, völlig verschiedene finanzielle Grundlagen haben, ohne

dass

dass es bisher möglich war, die reiche Kirchengemeinde zur Entlastung der armen Kirchengemeinde heranzusiehen.

6. Eine stärkere Sicherung für den Eingang der landeskirchlichen Umlage.

Wenn die Landeskirche ihre Verpflichtungen gegenüber den Kirchengemeinden ordnungsmässig erfüllen soll, ist eine solche Sicherung unbedingt erforderlich. Die Landeskirche hat im Laufe der Zeit so viele Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden übernommen, dass es nicht länger verantwortet werden kann, zahlungswillige Kirchengemeinden zu Gunsten der saumseligen zu benachteiligen.

Es sind zwar in den letzten Jahren Versuche gemacht worden, die Nachteile der alten Steuergesetzgebung zu beseitigen. Insbesondere ist durch mehrere Novellen die Möglichkeit gegeben worden, auch das Vermögen zur Kirchensteuer heranzusiehen und einen Ausgleich von Ungerechtigkeiten durch das Kirchengeld herbeizuführen. Abgesehen von dem Kirchengeld, das sich sehr gut bewährt hat, sind aber diese Versuche unsulänglich geblieben.

Es lag deshalb nahe, die staatlichen Stellen auf die Wünsche der Kirche hinzuweisen und darum zu bitten, dass der Staat sich mit einer Abänderung des Kirchensteuerrechts einverstanden erklären möchte. Völlig abwegig ist es deshalb, die in Aussicht genommene Steuerreform als Ausfluss staatlicher Machtansprüche zu bezeichnen. Die vorgetragenen Wünsche sind auch nicht etwa im Interesse der landeskirchlichen Verwaltungsbehörden, wie es nach den Auslassungen des Rates vermutet werden könnte, erörtert worden, sondern allein und ausschliesslich im Interesse der Kirchengemeinden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die ihnen gestellten Aufgaben unter leichteren Bedingungen durchzuführen.

Als wesentliche Verbesserung wurde dabei von den Kirchen die Einziehung der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugsverfahrens angestrebt. Gegen diese Art der Steuereinzahlung bestehen ganz gewiss nicht unerhebliche Bedenken. So ist zu befürchten, dass durch die unpersönliche Art des Steuerabzugs die Verbindung zwischen den Kirchengemeindegliedern und den Kirchenvorständen vielfach verloren gehen könnte. Es ist ferner nicht von der Hand zu weisen, dass durch eine Agitation christentumsfeindlicher Organisationen in den Betrieben der Kirchaustritt gefördert werden könnte. Diese Bedenken haben sich aber als unbegründet erwiesen. Denn in denjenigen deutschen Landeskirchen, in denen bereits seit Jahren die Kirchensteuer und zwar in voller Höhe, als Lohnabzug eingehoben wird, haben sich keinerlei Beeinträchtigungen der genannten Art ergeben. Die hannoversche Landeskirche hat deshalb auch ihrerseits diese Bedenken zurückgestellt und surückstellen können, weil nach der geplanten Neuordnung nicht die gesamte Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen durch Lohnabzug einbehalten werden soll, sondern nur der auf eine Jahres-einkommensteuer bis zu RM 284, -- entfallende Teil.

Die Ausführungen des Rates der Evangelischen Kirche der alt-preussischen Union enthalten eine Reihe von Grundsätzen, denen man nur zustimmen kann, und weisen Ziele auf, die von jedem kirchlich Denkenden mit Freuden begrüsst werden können. Leider gehen aber vielfach die Ausführungen weit über das Ziel hinaus und verkennen offenbar, dass bei der Verfolgung durchaus richtiger Grundgedanken die tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausser Acht gelassen werden dürfen wenn man nicht Weg und Richtung verlieren will.

Die grundsätzlichen Bedenken des Rates bewegen sich in der Hauptsache in 4 Richtungen, die nachstehend im einzelnen behandelt werden sollen:

I.

Es wird behauptet, dass es sich um einen unsulässigen staatlichen Eingriff in die Hoheitsrechte der Kirche handle.

Die Rechtslage ist folgende: Nach Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung

fassung

fassung sind die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Das bedeutet also, dass die Religionsgesellschaften zwar in der Entschliessung frei sind, ob sie überhaupt Kirchensteuern erheben oder ob sie sich auf freiwillige Beiträge beschränken wollen. Kommen sie aber zu dem Entschlusse, Kirchensteuern zu erheben, so können sie dies nur nach Massgabe der Landesrechtlichen Bestimmungen. Der Staat kann also auf Grund geltenden Rechtes den Kirchen in diesem Falle vorschreiben, wie die Steuererhebung im einzelnen gestaltet werden soll. Dabei war es den Kirchen im preussischen Staatsgebiet überlassen, eigene Kirchensteuergesetze zu beschliessen, die dann eines ergänzenden Staatsgesetzes bedurften. Die Praxis war bislang so, dass zunächst nach Fühlungnahme mit dem Staat das kirchliche Gesetz erging, zu dem gleichseitig oder gleich darauf das begleitende Staatsgesetz erlassen wurde. Bei der bevorstehenden Regelung ist nun so verfahren worden, dass auf Grund der ihm von den Kirchen vorgetragenen Wünsche der Staat die Initiative ergriffen hat und von sich aus den Entwurf eines Staatsgesetzes mit den kirchlichen Vertretern besprochen hat. Diese Umkehrung des bisher üblichen Weges mag zunächst auffällig erscheinen. Irgend welche sachliche Bedeutung hat sie jedoch nicht, weil es völlig gleichgültig ist, ob zunächst das kirchliche und dann das staatliche oder erst das staatliche und dann das kirchliche Gesetz ergeht. Nach dem geltenden Recht ist jedenfalls ein Abweichen der beiden Gesetze von einander undenkbar. Es ist richtig, dass es zunächst die Absicht des Staates gewesen ist, die Kirchensteuerreform ohne entsprechende Kirchengesetze in die Wege zu leiten. Damit wäre man auch in Preussen dem Zustande gefolgt, wie er in vielen anderen deutschen Landeskirchen bereits immer bestanden hat. Da jedoch die preussischen Landeskirchen Wagt darauf legen, dass an dem bisherigen Zustande nichts geändert wird, haben vor allem die Vertreter der beiden hannoverschen Landeskirchen mit aller Bestimmtheit verlangt, dass die kirchliche Steuerhoheit in Bezug auf den Erlass von eigenen kirchlichen Steuergesetzen aufrecht erhalten bleibe. Bei diesen Verhandlungen ist von den staatlichen Vertretern ausdrücklich anerkannt, dass die Entscheidung darüber, ob überhaupt Kirchensteuern erhoben werden sollen, lediglich den Kirchen zusteht. Im übrigen ist den kirchlichen Wünschen dadurch Rechnung getragen, dass in dem Entwurf des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen wird, es bedürfe zu etwaigen inhaltlich übereinstimmenden Kirchengesetzen eines weiteren Staatsgesetzes nicht. Damit ist das Recht zum Erlass eigener, kirchlicher Steuergesetze anerkannt. Würde es im übrigen mit kirchlichen Denken nicht zu vereinbaren, dass die Kirchensteuer allein durch ein Staatsgesetz geregelt wird, so müsste man allerdings feststellen, dass Landeskirchen wie Bayern und Württemberg schon seit vielen Jahrzehnten unkirchlich gehandelt haben. Auch die katholische Kirche, und zwar auch in Preussen, hat nur staatliches Kirchensteuerrecht. Ein unzulässiger Eingriff des Staates in das kirchliche Recht, insbesondere eine einschneidende Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und eine weitere Verminderung der Selbständigkeit der Kirche in der Frage der äusseren Ordnung kann deshalb in der Vorlage des Gesetzesentwurfs nicht erblickt werden. Vor allem ist es falsch, wenn angenommen wird, dass der Staat ohne Beteiligung der kirchlichen Organe eine völlige Umgestaltung des Kirchensteuerrechts vornehme. Es handelt sich weder um eine völlige Umgestaltung noch sind die kirchlichen Organe ausgeschaltet worden. Der Plan, einen Teil der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugsverfahrens zu erheben, schwebt schon seit Jahren und ist immer wieder zwischen den kirchlichen und staatlichen Instanzen erörtert worden. Auch jetzt sind in wochenlangen Verhandlungen die Wünsche der Kirchen besprochen und weitgehend bei der Neuregelung berücksichtigt worden.

II.

Es wird das Bedenken erhoben, der neue Entwurf bedeute einen Eingriff in die Finanzhoheit der Kirchengemeinden.

Auch dieses Bedenken ist überspitzt. Die Finanzhoheit der Kirchen gemeinden besteht in der Hauptsache darin, dass die Kirchengemeinden aus eigener Entschliessung festsetzen, welche Steuermittel sie nötig haben und wie sie das Steueraufkommen verwenden wollen. Die Beschlussfassung darüber, auf welchem Wege und in welcher Art die Kirchensteuer aufgebracht werden soll, ist dabei nicht von so grosser Bedeutung. Ein sukzessives, dass im Gegensatz zu der Regelung in anderen Landeskirchen nur ein Teil der Kirchensteuer, die sog. allgemeine Kirchensteuer, im Wege des Lohnabzugs erfasst werden soll, sodass nur dieser Teil der Entschliessung der Kirchengemeinden über die Art der Erhebung entsprochen wird. Von einem ins Gesicht fallenden staatlichen Eingriff in die Finanzhoheit der Kirchengemeinden kann deshalb nicht gesprochen werden. Jedenfalls sind die kirchlichen Notwendigkeiten auch bei der neuen Regelung in vollem Umfange berücksichtigt.

Die Ausführungen über die technische Handhabung der Steuererhebung sind nicht ganz verständlich; es werden z.B. die Ueberweisungsgebühren nicht vom Finanzamt, sondern vom Arbeitgeber ausgestellt und die Veranlagung zur Ortskirchensteuer erfolgt nicht durch die Finanzämter, sondern durch die Kirchenvorstände. Vermutlich sind die ohne Kenntnis der Durchführungsbestimmungen nur schwer in ihrer Tragweite zu übersehenden Gesetzesbestimmungen nicht ganz verstanden worden. Ein näheres Eingehen hierauf kann unterbleiben, weil es füglich dem Staate überlassen bleiben kann, ob sich seine auf eine Arbeitersparnis gerichteten Erwartungen erfüllen oder nicht.

Dass jeder Steuersahler in Zukunft doppelt erfasst werde, ist nicht richtig. Nach den statistischen Unterlagen hat die grosse Mehrzahl der Steuerpflichtigen kein über RM 3.000,- (dieser Betrag entspricht dem Höchstsatz von 284,- RM für die allgemeine Kirchensteuer) hinausgehendes Einkommen. Die anderen Kirchensteuersahler sind aber daran gewöhnt, dass sie neben dem Abzug im Lohnsteuerverfahren im Wege der Veranlagung auch noch zu anderen Steuern herangezogen werden.

Der Satz der allgemeinen Kirchensteuer wird nicht, wie der Rat annimmt, möglichst niedrig, sondern möglichst hoch anzusetzen sein, damit die Belastung durch die Ortskirchensteuer und die Spanne zwischen den beiden Steuerarten nicht zu gross wird.

Uebersehen ist offenbar auch, dass eine gemeinsame Erhebung mit anderen Bekenntnissen nur in Frage kommt, wenn die gemeinsame Erhebung vereinbart wird. Alle Schullieferungen, die an eine andere Voraussetzung geknüpft werden, sind deshalb ohne Bedeutung.

III.

Es wird behauptet, der Einfluss der kirchlichen Zentralbehörden werde übermässig gestärkt.

Hierzu ist zu sagen, dass offenbar ganz vergessen ist, dass die für die kirchliche Finanzgebarung verantwortlichen Stellen der kirchlichen Zentralbehörden kraft ihres Amtes verpflichtet sind, das zu tun, was der Kirche und ihren Gemeinden zum Besten gereicht. Lediglich aus dieser Verantwortung heraus kann ihre gesamte Arbeit beurteilt werden. Es ist deshalb auch gänzlich abwegig, wenn überhaupt von einer "Gefahr" eines zu starken Einflusses der Kirchenbehörden auf die Kirchengemeinden gesprochen wird. Es ist ganz selbstverständlich, dass dieser Einfluss nur dazu dienen soll und kann, die Kirchengemeinden in ihren Aufgaben zu stärken und zu kräftigen.

Uebersehen ist auch, dass zahlreiche grosse Aufgaben der Kirchengemeinden, die diese allein zu bewältigen nicht in Stand sind, auf die Gesamtkirche übergehen müssten und dass diese Aufgaben zum Erliegen kommen würden, wenn nicht die nötigen Mittel dafür von den Kirchengemeinden an die Gesamtkirche abgeführt werden. Durch die Uebertragung

dieser

dieser Aufgaben auf die Gesamtkirche haben die Kirchengemeinden eine Kollektivverantwortung übernommen, aus der Heraus sie ihren Verpflichtungen nachkommen müssen. Erheblich erleichtert wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die in den neuen Gesetz vorgesehene Errichtung eines Ausgleichstooke. Dadurch wird es endlich möglich, leistungsschwachen Kirchengemeinden in ausreichendem Masse zu helfen.

Völlig irrig ist es, wenn von einer Teilung der Vermögenshoheit zwischen Gemeinden und höheren kirchlichen Verbänden gesprochen wird. Eine solche Teilung der Vermögenshoheit kommt in keiner Weise in Frage. Vermutlich beruht diese irrige Auffassung auf der ebenfalls unzutreffenden Annahme, dass die Neuregelung eine Trennung der Kirchensteuer in Landes- und Ortskirchensteuer bringe. Dazu ist zu sagen, dass von der Einführung einer Landeskirchensteuer bewusst abgesehen worden ist. Auch die allgemeine Kirchensteuer bleibt eine Steuer der Kirchengemeinden, die lediglich für alle Gemeinden eines Verteilungsbezirks, der im Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen nach kirchlichen Gesichtspunkten bestimmt wird und oft das Gebiet einer Stadt nicht überschreiten wird, gemeinsam erhoben und auf die Gemeinden des Verteilungsbezirks nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wird. Der Bekennnisstand der Gemeinden wird durch die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer in keiner Weise berührt.

Die Befürchtung, dass der Plan der Neuregelung dahin gehe, die gesamte kirchliche Steuerveranlagung und Einziehung beim Finanzamt in einer vereinheitlichten Form zu zentralisieren ist völlig abwegig. Die Veranlagung bleibt, soweit nicht das Steuerabzugsverfahren eintritt, bei den Kirchengemeinden, und auch bei der allgemeinen Kirchensteuer wird, wenn die Kirchen diesen Wunsch haben, die kirchliche Steuerstelle mit den in Frage kommenden Geschäften des Finanzamts beauftragt werden können.

Irreführend ist auch die Behauptung, dass an der allgemeinen Kirchensteuer, die ohne besondere Ausfälle und Schwierigkeiten hereinkomme, die kirchlichen Verwaltungsbehörden besonders interessiert seien. Richtig ist vielmehr, dass voraussichtlich die landeskirchliche Umlage etwa zur Hälfte aus der allgemeinen Kirchensteuer und zur anderen Hälfte aus der Ortskirchensteuer zu decken sein wird, so dass auch die kirchlichen Zentral-Instanzen in gleicher Masse mit den Gemeinden an den Ausfällen und Schwierigkeiten teilnehmen. Dass die „Abgrasung der schwieriger zu begehenden Weiden“ den Gemeinden vorbehalten bleibt, ist eine ganz unverantwortliche Behauptung.

IV.

Schliesslich wird der Zeitpunkt des Erlasses als verfehlt bezeichnet.

Es mag zugegeben werden, dass der Zeitpunkt nicht glücklich ist, weil die Synoden und sonstigen kirchlichen Vertretungskörper entweder nicht versammelt oder nur unvollständig vorhanden sind. Man kann aber auch der Meinung sein, dass eine Reform, die als unbedingt notwendig und unaufschiebbar erkannt ist, und deren Durchführung vielleicht in späterer Zeit nicht mehr in einer für die Kirchen so günstigen Weise möglich ist, nicht zurückgestellt werden darf, weil Voraussetzungen, auf die in ruhigen Zeiten selbstverständlich Rücksicht genommen werden muss, jetzt fehlen. Ganz gewiss wäre es erwünscht, dass Vertreter des Kirchenvolks zu dem neuen Gesetz gehört werden. Eine verantwortungsvolle Kirchenleitung wird aber auch Mittel und Wege finden, kirchliche Kreise, die für die Reform interessiert sind, mit Wünschen und Ratschlägen zu Worte kommen zu lassen. In der hannoverschen Landeskirche ist jedenfalls reichlich davon Gebrauch gemacht worden.

Zum Schluss kann nur betont werden, dass bei den Verhandlungen mit den staatlichen Stellen mit grosser Befriedigung festgestellt werden konnte, dass der Staat gewillt ist, die kirchlichen Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen. Dass dies von dem Rat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union nicht erkannt ist, liegt vielleicht daran, dass ihm der Entwurf der

der Durchführungsbestimmungen, der in vielfacher Beziehung der Verwirklichung dieser Wünsche bringt, nicht bekannt gewesen ist. Selbstverständlich ist der neue Weg, wie jeder neue Weg, mit Gefahren verbunden. Es steht aber zu hoffen, dass das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Gestaltung in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen dazu dienen wird, die kirchlichen Finanzverwaltung die Stütze zu geben, die sie notwendig braucht, um die gerade in der heutigen Zeit so notwendige Aufbauarbeit der Kirche ungestört durch materielle Sorgen durchführen zu können.

Wenn gesagt wird, dass die Eigenständigkeit kirchlichen Handelns zerstört und die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung überaus eingeschränkt würden, so wird dem neuen Gesetz eine Bedeutung zugemessen, die ihm zweifellos nicht innewohnt. Wie schon ausgeführt, wird an dem wesentlichen Teil des Rechts der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde überhaupt nichts geändert. Der Hauptpunkt der Neuregelung ist nur die andersartige Erhebung eines Teiles der Kirchensteuern und die Abführung von entbehrlichen Ueberschüssen in einen Ausgleichsstock. Eine Gefahr, dass die Gemeinden, besonders wachsende und vor neuen Aufgaben stehende, keine weitschauenden Pläne mehr in Angriff nehmen könnten, besteht nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Erst jetzt werden die Gemeinden mit Sicherheit auf den Eingang der von ihnen benötigten Steuern rechnen können, und deshalb besser in der Lage sein, neue Pläne in Angriff zu nehmen.

Gewiss sind auch in dem Vorschlag des Staates einige kirchliche Wünsche unerfüllt geblieben; so ist z.B. für die Ortskirchensteuer, also für den Teil der Kirchensteuer, der nach wie vor den Kirchengemeinden zur eigenen Gestaltung verbleibt, auf Grund eines Einspruchs des Reichsfinanzministeriums die Verganhenheitsbesteuerung beibehalten worden. Ferner ist die Auswirkung des Tarifes der Einkommensteuer nur bei den Ledigen berücksichtigt und das Kirchgeld ist im wesentlichen auf die einkommensteuerfreien Personen beschränkt worden. Auf das Ganze gesehen sind aber die Vorteile der Reform unverkennbar, sodass es unverantwortlich wäre, wenn die Kirchen das vom Staate angebotene Steuergesetz ablehnen würden.

Hannover, den 2. Mai 1936.

gez. Schnelle

Präsident des Landeskirchenrats.